

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 34/09 S

L 23 SO 128/09 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 90 SO 1438/09 ER (SG Berlin)

1. ,
2. ,
3. ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Fröbelstraße 17, Haus 5, 10405 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27.10.2009 durch die
Richter Dr. Koloczek und Coseriu sowie die Richterin Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 16.9.2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundessozialgericht sind
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragsteller haben mit einem an das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) gerichteten Schreiben vom 22.9.2009 "Revision und Berufung" und damit sinngemäß Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 16.9.2009 eingelegt. Mit diesem Beschluss hat das LSG die Beschwerde gegen die Entscheidung des Sozialgerichts, in der der Antrag der Kläger auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt worden war, als unzulässig verworfen. Der Beschluss ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) mit einer Beschwerde an das Bundessozialgericht nicht anfechtbar. Auch ein anderer Rechtsbehelf ist nicht zulässig.
- 2 Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

